

Vollzug der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten
vom 7. November 2003 Nr. R 6-7305-2648

Inhaltsübersicht:	Seite
1. Rechtsgrundlagen.....	2
2. Zuständigkeiten	2
2.1 Landesanstalt für Landwirtschaft	2
2.2 Beliehene Kontrollstellen	3
2.3 Andere Behörden	4
3. Beleihung der Kontrollstellen	4
3.1 Allgemeine Voraussetzungen	4
3.2 Personelle Voraussetzungen.....	5
3.3 Anforderungen an die Leitlinien	6
3.4 Anforderungen an die Kontrollpersonen	6
3.5 Verfahren der Beleihung	8
3.6 Wegfall der Beleihung.....	8
4. Kontrollverfahren und Überwachung der Kontrollstellen.....	9
4.1 Kontrollverfahren	9
4.2 Überwachung der Kontrollstellen	10
5. Verwaltungsverfahren.....	10
5.1 Unregelmäßigkeiten und Verdachtsfälle.....	10
5.2 Verwaltungsakte	10
5.3 Widersprüche gegen Verwaltungsakte	10
5.4 Verwaltungsgerichtliche Klagen.....	10
6. Verwarnungsverfahren	11
7. Mitteilungspflicht.....	11
7.1 Mitteilungen der Kontrollstellen an die Landesanstalt.....	11
7.2 Mitteilungen der Kontrollstellen an andere Behörden	12
7.3 Mitteilungen der Kontrollstellen an das Staatsministerium.....	13
8. Gebühren.....	13
8.1 Gebühren der Landesanstalt	13
8.2 Gebührender Kontrollstellen	13
9. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	14

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1 – EG-Öko-VO),
- 1.2 Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) vom 10. Juli 2002 (BGBl I S. 2558),
- 1.3 Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469, ber. S. 547),
- 1.4 Art. 7 des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG), § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470, BayRS 7801-1-L),
- 1.5 § 11 der Verordnung zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (EG-Ausführungsverordnung-Landwirtschaft – AV-EG-LF) vom 8. April 2003 (GVBl S. 293, BayRS 7841-1-L),
- 1.6 § 8 a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 (GVBl S. 727, BayRS 554-1-I), eingefügt durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (oben Nr. 1.4)

in der jeweils geltenden Fassung.

2. Zuständigkeiten

2.1 Landesanstalt für Landwirtschaft

Die Landesanstalt für Landwirtschaft, Vöttinger Straße 38, 85354 Freising (Landesanstalt), ist dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) unmittelbar nachgeordnet. Die Landesanstalt ist gemäß Art. 7 ZuVLFG zuständige Behörde im Sinn des ÖLG sowie zuständige Behörde und Kontrollbehörde im Sinn der EG-Öko-VO. Der Landesanstalt obliegen insbesondere

- 2.1.1 die Durchführung einschließlich der Überwachung der Einhaltung der EG-Öko-VO (Art. 7 Satz 3 ZuVLFG),
- 2.1.2 die Beleihung privater Kontrollstellen für den Freistaat Bayern zur Erfüllung der Aufgaben nach § 11 Abs. 1 AV-EG-LF, die Überwachung der beliehenen privaten Kontrollstellen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 ÖLG i. V. m. Art. 9 Abs. 6 Buchst. a bis d EG-Öko-VO sowie die Wahrnehmung der Pflichten nach § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 ÖLG bei Feststellung von Tatsachen, die den Entzug der Zulassung einer privaten Kontrollstelle begründen,

- 2.1.3 die Entgegennahme der Meldungen der Unternehmen nach Art. 8 Abs. 1 Buchst. a i. V. m. Anhang IV EG-Öko-VO von den beliebigen Kontrollstellen (§ 3 Abs. 2 ÖLG) und die Führung der Liste der Unternehmen nach Art. 8 Abs. 3 EG-Öko-VO,
- 2.1.4 die Entgegennahme der Verzeichnisse der Unternehmen und der zusammenfassenden Berichte, die von den beliebigen Kontrollstellen nach Art. 9 Abs. 8 Buchst. b EG-Öko-VO zu übermitteln sind,
- 2.1.5 die Genehmigung für die Verwendung von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial nach Art. 6 Abs. 3 Buchst. a EG-Öko-VO i. V. m. der Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 der Kommission vom 14. August 2003 (ABl. EG Nr. L 206 S. 17),
- 2.1.6 die genehmigenden und anerkennenden Entscheidungen der zuständigen Behörde nach den Anhängen I und II EG-Öko-VO, insbesondere die Erklärung
 - des Einvernehmens nach Anhang I Teil A Nr. 1.2 EG-Öko-VO,
 - der Zustimmung nach Anhang I Teil A Nr. 1.3 EG-Öko-VO,
 - der Genehmigungen nach Anhang I Teil B Nrn. 4.9 und 8.5.1, Teil C Nr. 5.3 und Anhang II Teil D Nr. 1.2 EG-Öko-VO,
- 2.1.7 in Wahrnehmung von Behördenaufgaben gemäß ÖLG die
 - Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 ÖLG,
 - Erfüllung der Auskunftspflicht und Unterrichtungspflichten nach § 8 Abs. 1 ÖLG,
 - Durchführung von Bußgeldverfahren gemäß § 12 ÖLG i. V. m. § 8 a Satz 1 ZuVOWiG,
- 2.1.8 die Erfüllung der Mitteilungspflichten gemäß Anordnung des Staatsministeriums, insbesondere über
 - Nachweisverfahren nach Art. 6 Abs. 3 Buchst. a EG-Öko-VO,
 - Genehmigungen nach Anhang I Teil B Nr. 4.9 EG-Öko-VO
 - Unregelmäßigkeiten im Sinn des Art. 10 a oder im Zusammenhang mit Einfuhrbescheinigungen nach Art. 11 Abs. 3 EG-Öko-VO,
 - die dem Kontrollverfahren unterstellten Unternehmen, die Überwachungsmaßnahmen und die beliebigen Kontrollstellen (Art. 15 EG-Öko-VO).

Die Landesanstalt kann auf die beliebigen Kontrollstellen übertragene Aufgaben im Einzelfall auch selbst wahrnehmen.

2.2 Beliebige Kontrollstellen

Mit der Beleihung werden den privaten Kontrollstellen folgende Aufgaben zur Erfüllung als beliebige Unternehmen übertragen:

- 2.2.1 Die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 11 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 AV-EG-LF,
- 2.2.2 die Erteilung von Verwarnungen nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wegen Zuwiderhandlungen gegen das ÖLG, soweit den Kontrollstellen der Vollzug der verletzten Rechtsvorschrift obliegt.

2.3 Andere Behörden

- 2.3.1 Die Zuständigkeiten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im Vollzug der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus, insbesondere gemäß § 2 Abs. 2 ÖLG, bleiben unberührt.
- 2.3.2 Die Zuständigkeiten der Lebensmittelüberwachungsbehörden nach Art. 23 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-G) bleiben unberührt. Auf Nr. 12 der Bekanntmachung des früher zuständigen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 11. Februar 1999 (AllMBl S. 148) wird hingewiesen.
- 2.3.3 Die Zuständigkeiten der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz zur Erfüllung der Veterinäraufgaben (Art. 19 GDVG) sowie des Mobilen Veterinärdienstes Bayern (Art. 21 GDVG) bleiben unberührt. Bei der Durchführung von Anhang I Teile B und C EG-Öko-VO sind die Stellungnahmen der genannten Behörden zu beachten.
- 2.3.4 Die Zuständigkeiten für die Überwachung von Futtermitteln (Art. 22 GDVG) bleiben unberührt.

3. Beleihung der Kontrollstellen

Jede Kontrollstelle, die durch die BLE zugelassen wurde und in Bayern tätig werden will, bedarf gemäß § 11 AV-EG-LF der Beleihung durch die Landesanstalt. Die in den Nrn. 3.1 bis 3.4 genannten Voraussetzungen für die Beleihung müssen auf Dauer gegeben sein.

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

- 3.1.1 Nachzuweisen ist die von der BLE gemäß § 4 Abs. 4 Abs. 1 ÖLG erteilte Zulassung, aus der sich die Erfüllung der Norm EN-45011 ergibt, oder eine vorläufige Zulassung nach § 14 ÖLG, ggf. einschließlich nachfolgender Änderungen.
- 3.1.2 Zu gewährleisten ist die ordnungsgemäße Durchführung der mit der Tätigkeit der Kontrollstelle verbundenen Verwaltungsverfahren. Diese Voraussetzung ist im Regelfall erfüllt, wenn die Kontrollstelle
 - jedenfalls eine Person in ausreichendem Umfang beschäftigt, die aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung über die erforderlichen Kenntnisse des Verwaltungsverfahrensrechts verfügt und mindestens die Bestätigung über die Teilnahme an einem Lehrgang zum deutschen Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht erbringt, oder
 - einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin mit der Beratung bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren beauftragt hat.
- 3.1.3 Zu gewährleisten ist eine unabhängige, unparteiische und objektive Arbeit der Kontrollstelle nach folgenden Kriterien:

- Der Träger der Kontrollstelle bzw. dessen Gesellschafter verfolgen bei der Zertifizierungsentscheidung weder geschäftliche noch ideelle Interessen. Sie sind auch sonst in keiner Weise tätig, die Zweifel an der unparteiischen und objektiven Arbeit der Kontrollstelle begründen kann.
- Die organisatorische und informationstechnische Trennung zwischen der Kontrolltätigkeit nach der EG-Öko-VO und anderweitigen Tätigkeiten des Trägers der Kontrollstelle, auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht, ist sicher gestellt.
- Die Kontrollstelle ist unabhängig von den zu kontrollierenden Unternehmen; bei einem einzigen Unternehmen oder Unternehmenszusammenschluss erwirtschaftet die Kontrollstelle grundsätzlich nicht mehr als 25 v. H. ihres Gesamtumsatzes.

Die Landesanstalt kann weitere Anforderungen stellen, soweit das zur Gewährleistung einer unabhängigen, unparteiischen und objektiven Arbeit der Kontrollstellen notwendig ist.

3.1.4 Nachzuweisen ist der Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung oder die Bildung ausreichender Rücklagen, da der Freistaat Bayern keine Haftung für Schäden übernimmt, die dem Träger der Kontrollstelle oder einer für sie tätigen Person in Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben einer beliebigen Kontrollstelle entstehen. Bei Schäden, die sie Dritten zufügt, hat die Kontrollstelle im Fall ihrer Inanspruchnahme keinen Ausgleichsanspruch gegen den Freistaat Bayern. Wird dieser in Anspruch genommen, hat ihn die Kontrollstelle von der Haftung freizustellen. Für den Nachweis des Versicherungsabschlusses ist das von der Landesanstalt herausgegebene Bestätigungsfeld zu verwenden.

3.1.5 Der Landesanstalt ist ein Sanktions- und Maßnahmenkatalog vorzulegen. Dieser entspricht den Leitlinien der BLE für die Zulassung privater Kontrollstellen. Darüber hinaus muss der Katalog Regelungen zu Maßnahmen gemäß Art. 9 Abs. 9 Buchst. a und b, Art. 10 Abs. 3 Buchst. a und b. sowie Anhang III Allgemeine Vorschriften Nr. 9 EG-Öko-VO enthalten.

Im Hinblick auf die Zuständigkeit der beliebigen Kontrollstellen für Verwarnungen nach § 56 OWiG ist auch diese Sanktion vorzusehen.

Die Landesanstalt kann anordnen, dass bestimmte Sanktionen aufzunehmen oder aus dem Katalog zu streichen sind, wenn das aus Rechtsgründen oder im Interesse eines zweckmäßigen Vollzugs erforderlich ist.

3.2 Personelle Voraussetzungen

Jede Kontrollstelle muss nach folgenden Vorgaben mit ganzjährig verfügbarem qualifiziertem Personal in der notwendigen Anzahl ausgestattet sein:

3.2.1 Neben der Kontrollstellenleitung (Leiter) sind mindestens zwei weitere festangestellte Kontrollpersonen erforderlich, die

- der Sozialversicherungspflicht unterliegen und
- überwiegend im Kontrolldienst eingesetzt werden.

Soweit Teilzeitarbeitskräfte beschäftigt werden, muss deren Zahl entsprechend höher sein.

- 3.2.2 Die Kontrollstelle muss für jeden Kontrollbereich, für den sie die Zulassung beantragt, mindestens über eine qualifizierte Kontrollperson verfügen. Kontrollpersonen dürfen nur in Betrieben der Kontrollbereiche eingesetzt werden, für die sie aus- und weitergebildet sind. Personal, das zur Zertifizierung der Berichte über Betriebsbesichtigungen eingesetzt wird, muss die Anforderungen für den jeweiligen Kontrollbereich erfüllen.
- 3.2.3 Für den Leiter der Kontrollstelle ist mindestens eine Vertretung zu benennen.
- 3.2.4 Um die Qualifikation zu erhalten, muss jede Kontrollperson pro Jahr mindestens 20 vollständige Kontrollen gemäß EG-Öko-VO durchführen. Hierüber und über die Schulungen der Kontrollpersonen führt die Kontrollstelle Aufzeichnungen, die sie der Landesanstalt auf Verlangen vorlegt. Eine Unterschreitung der Mindestzahl an Kontrollen teilt die Kontrollstelle der Landesanstalt mit. Diese begleitet die betreffende Kontrollperson bei einer Betriebsbesichtigung, um die Qualifikation festzustellen.
- 3.2.5 Der Landesanstalt ist ein Organigramm vorzulegen, aus dem hervorgeht, welche Personen für die einzelnen Aufgabenbereiche verantwortlich sind.
- 3.2.6 Nach der Beleihung darf die Kontrollstelle weitere Kontrollpersonen nur beschäftigen oder vorhandene Kontrollpersonen in einem zusätzlichen Kontrollbereich einsetzen, wenn sie zuvor deren Qualifikation durch Unterlagen der Landesanstalt nachgewiesen und diese zugestimmt hat.
- 3.2.7 Neugegründeten Kontrollstellen kann die Landesanstalt für eine Übergangszeit in Abweichung von den Nrn. 3.2.1, 3.2.3 und 3.2.4 Erleichterungen einräumen.
- 3.3 Anforderungen an die Leitung
Zur Leitung einer Kontrollstelle ist befähigt, wer
- 3.3.1 die Qualifikation Dipl.-Ing. agr. (Universität oder Fachhochschule der Fachrichtung Landwirtschaft) oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss besitzt,
- 3.3.2 mindestens die Qualifikation für Kontrollen in den Bereichen A, B oder E nachweisen kann,
- 3.3.3 eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Erzeugung, Verarbeitung oder Einfuhr von Produkten aus dem ökologischen Landbau hat und
- 3.3.4 vertiefte Kenntnisse der EG-Öko-VO und gründliche Kenntnisse in betrieblicher Organisation, Finanzverwaltung, Betriebsbuchführung und Qualitätsmanagement sowie der einschlägigen Rechtsvorschriften besitzt.
Die selben Anforderungen gelten für ständige Vertreter der Kontrollstellenleitung, soweit nicht die Landesanstalt aus übergeordneten Gründen eine Ausnahme zulässt.
- 3.4 Anforderungen an die Kontrollpersonen
Jede Kontrollperson muss gute Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften (insbesondere der EG-Öko-VO) und Normen besitzen.
- 3.4.1 Kontrollbereich A, Landwirtschaft ohne Bienenhaltung (Anhang I Teile A und B, Anhang III EG-Öko-VO):

- Meisterprüfung im Ausbildungsberuf Landwirt/Landwirtin, Gärtner/Gärtnerin oder Winzer/Winzerin und mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung im ökologischen Landbau oder
 - Abschluss als staatl. geprüfter Techniker oder staatl. geprüfte Technikerin für Landbau, Fachrichtung ökologischer Landbau, oder Meister oder Meisterin für ökologischen Landbau oder
 - eine andere, mindestens gleichwertige Qualifikation.
- 3.4.2 Kontrollbereich A, Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse (Anhang I Teil C, Anhang III EG-Öko-VO):
- Meisterprüfung im Ausbildungsberuf Tierwirt, Schwerpunkt Bienenhaltung, und einschlägige praktische Tätigkeit im Öko-Bereich oder Teilnahme an einem Lehrgang „Ökologische Bienenhaltung“ oder
 - Qualifikation für den Kontrollbereich A (oben Nr. 3.4.1) und mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in der Bienenhaltung und im Umgang mit Imkereierzeugnissen gemäß Anhang I Teil C EG-Öko-VO oder
 - Zulassung als Kontrollperson im Kontrollbereich A (oben Nr. 3.4.1) und erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei jeweils wenigstens zweitägigen Lehrgängen mit den Inhalten Einführung in die Bienenhaltung, Bienenkrankheiten, Honig, Zucht und Bienenweide und zusätzlich Teilnahme an einem Lehrgang „Ökologische Bienenhaltung“ oder
 - eine andere mindestens gleichwertige Qualifikation.
- 3.4.3 Kontrollbereich B (Anhang III EG-Öko-VO):
- Kenntnisse in EDV-gestützter Buch- und Lagerhaltung sowie
 - Meisterprüfung im Lebensmittelhandwerk mit zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung oder
 - praktische Tätigkeit in der amtlichen Lebensmittelüberwachung oder
 - eine andere mindestens gleichwertige Qualifikation.
- 3.4.4 Kontrollbereich C (Anhang III EG-Öko-VO):
Qualifikation für den Kontrollbereich A oder B und eine mehrjährige Berufserfahrung
- bei der Überwachung ökologischer Projekte in Drittländern oder
 - in der Qualitätssicherung beim Handel mit Öko-Produkten aus Drittländern
- und Kenntnisse des einschlägigen Zollrechts sowie in EDV-gestützter Buch- und Lagerhaltung.
- 3.4.5 Kontrollbereich D (Anhang III EG-Öko-VO):
Die Qualifikation der Kontrollpersonen muss sich auf diejenigen Kontrollbereiche beziehen, in denen das zu kontrollierende Unternehmen selbst oder durch Vergabe an Dritte tätig ist.
- 3.4.6 Kontrollbereich E (Anhang III EG-Öko-VO):
Kenntnisse in EDV-gestützter Buch- und Lagerhaltung sowie

- Qualifikation und ausreichende praktische Tätigkeit in den Kontrollbereichen A und B mit gesicherten Kenntnissen in der tierischen Erzeugung und Futtermittelherstellung oder
- praktische Tätigkeit in der amtlichen Futtermittelüberwachung oder
- eine andere mindestens gleichwertige Qualifikation.

3.4.7 Für die Anerkennung der Qualifikation in einem zusätzlichem Kontrollbereich sind erforderlich

- mindestens zweijährige unbeanstandete Tätigkeit im Kontrollbereich A, B oder E oder wenigstens 40 vollständige Betriebsbesichtigungen gemäß Anhang III EG-Öko-VO,
- Teilnahme an Schulungen durch qualifizierte Fachkräfte über das Kontrollverfahren sowie die Produktions- und Verarbeitungsverfahren im zusätzlichen Kontrollbereich,
- Begleitung einer qualifizierten Kontrollperson an mindestens vier Kontrolltagen im zusätzlichen Kontrollbereich (für den Kontrollbereich C genügen drei begleitende Kontrollen) innerhalb der letzten 12 Monate und
- Durchführung von mindestens fünf (im Kontrollbereich C mindestens zwei) qualifiziert begleiteten Betriebsbesichtigungen mit anschließender Auswertung.

Schulung und Einarbeitung sind für die Personalunterlagen der betreffenden Kontrollperson zu dokumentieren.

3.5 Verfahren der Beleihung

3.5.1 Die Kontrollstelle wird auf schriftlichen Antrag beliehen. Dazu ist der Formblattsatz der Landesanstalt zu verwenden.

3.5.2 Die Beleihung der Kontrollstelle erfolgt befristet auf fünf Jahre und kann mit Nebenbestimmungen (Art. 36 Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) versehen werden. Die Landesanstalt kann Nebenbestimmungen auch einer späteren Entscheidung vorbehalten und erforderliche Angaben und Unterlagen auch nachträglich verlangen.

3.5.3 Kontrollstellenleiter, Kontrollpersonen und die zur Zertifizierung der Berichte über Betriebsbesichtigungen eingesetzten Personen sind nach dem Verpflichtungsgesetz förmlich zu verpflichten, der Leiter durch die Landesanstalt.

3.5.4 Mit der Beleihung werden die Aufgaben einer Kontrollstelle (oben Nr. 2.2) zur hoheitlichen Wahrnehmung im eigenen Namen und als eigene Angelegenheit übertragen; die zugelassene Kontrollstelle ist damit ein „beliehenes Unternehmen“. Die Beleihung bezieht sich auf einen oder mehrere Kontrollbereiche nach Anhang III EG-Öko-VO.

3.6 Wegfall der Beleihung

3.6.1 Die Beleihung erlischt

- mit dem Ablauf der im Beleihungsbescheid festgesetzten Frist,
- mit dem Wegfall oder der bestandskräftigen Aufhebung der Zulassung durch die BLE.

3.6.2 Zeigt sich nachträglich, dass eine Voraussetzung der Beleihung gefehlt hat oder entfällt eine solche Voraussetzung später oder wird von der Landesanstalt festgestellt, dass eine Voraussetzung für die Zulassung der Kontrollstelle in Bayern nicht bzw. nicht mehr gegeben ist, wird die Beleihung grundsätzlich aufgehoben.

Das gilt insbesondere bei

- Nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der unter Nr. 2.2 genannten Aufgaben,
- nicht rechtzeitiger, nicht richtiger oder nicht vollständiger Erfüllung von Mitteilungspflichten nach Nr. 7.1,
- nicht rechtzeitiger Vorlage geforderter Einsatzpläne der Kontrollpersonen,
- Nichterfüllung der Pflichten nach Art. 9 Abs. 8 Buchstabe a EG-Öko-VO.

3.6.3 Über das Erlöschen oder die Aufhebung der Beleihung informiert die Landesanstalt die BLE und ggf. die für den Sitz der Kontrollstelle zuständige Behörde.

4. Kontrollverfahren und Überwachung der Kontrollstellen

4.1 Kontrollverfahren durch die Kontrollstellen

4.1.1 Für die Meldung zum Kontrollverfahren haben landwirtschaftliche Betriebe das Meldeformular gemäß Anhang D der Leitlinien der BLE für die Zulassung privater Kontrollstellen zu verwenden und zusätzlich die Betriebsnummer anzugeben. Gemäß Anhang IV Buchstabe b EG-Öko-VO hat der landwirtschaftliche Betrieb die Erklärung, dass er mit der Einsichtnahme in die InVeKoS-Daten durch die Landesanstalt einverstanden ist, bzw. den aktuellen Flächen- und Nutzungsnachweis vorzulegen. Die Kontrollstellen leiten die vollständigen Meldungen unverzüglich an die Landesanstalt weiter.

4.1.2 Die Landesanstalt kann Gegenstand und Verfahren der Betriebsbesichtigung näher regeln.

4.1.3 Die für jeden Kontrollbereich vorgeschriebenen unangekündigten Betriebsbesichtigungen führt die Kontrollstelle nach dem Zufallsprinzip und risikoorientiert jährlich bei mindestens 20 % der von ihr kontrollierten Betriebseinheiten durch. Bei besonderer Veranlassung ist die Zahl angemessen zu erhöhen. Die Besichtigung kann sich auf einen Teilbereich der Betriebseinheit beschränken. Über jede unangekündigte Betriebsbesichtigung ist ein Bericht zu fertigen.

4.1.4 Im Rahmen von Anhang III Allgemeine Vorschriften Nr. 5 EG-Öko-VO kann die Landesanstalt die Probenahme näher regeln und insbesondere vorschreiben, in welchen Bereichen schwerpunktmäßig Proben zu ziehen sind. Die Probenahme hat nach den für die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung geltenden Vorschriften zu erfolgen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Landesanstalt vorzulegen.

4.1.5 Bei Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben haben die beliehene(n) Kontrollstellen bzw. die von ihnen beauftragten Kontrollpersonen die Rechtsstellung, die § 7 ÖLG den zuständigen Behörden bzw. den von ihnen beauftragten Personen einräumt.

4.2 Überwachung der Kontrollstellen

Überwachungsmaßnahmen der Landesanstalt sind insbesondere

4.2.1 die Besichtigung der Geschäftsräume der Kontrollstellen,

4.2.2 die Begleitung von Kontrollpersonen bei ihrer Tätigkeit,

4.2.3 eigene Nachprüfungen in den Betrieben, die dem Kontrollverfahren unterliegen, mit denen die Landesanstalt in Absprache mit den Landwirtschaftsämtern auch die dortigen Beratungskräfte für den ökologischen Landbau betrauen kann.

Art und Häufigkeit der Überwachungsmaßnahmen müssen in angemessenem Verhältnis zum Zweck der Überwachung stehen. Die Ergebnisse werden der Kontrollstelle und, soweit sie sich auf die Qualifikation einer Kontrollperson beziehen, dieser mitgeteilt.

5. **Verwaltungsverfahren**

5.1 Unregelmäßigkeiten und Verdachtsfälle

Die Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betroffenen Partie oder Erzeugung nach Art. 9 Abs. 9 Buchst a EG-Öko-VO kann die Kontrollstelle direkt vor Ort im Rahmen einer Betriebsbesichtigung anordnen, wenn ein zeitnahes Handeln erforderlich ist. Gleiches gilt für vorläufige Vermarktungsverbote im Verdachtsfall nach Anhang III Allgemeine Vorschriften Nr. 9 EG-Öko-VO.

5.2 Verwaltungsakte

Von den beliebigen Kontrollstellen erlassene Verwaltungsakte müssen den Vorgaben des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen und sind mit Rechtsbehelfsbelehrungen zu versehen. Soweit erforderlich, sind die Verwaltungsakte nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes durchzusetzen. Wird ein dabei angedrohtes Zwangsgeld fällig, weil das Unternehmen der durchzusetzenden Anordnung nicht nachkommt, leitet die Kontrollstelle den Vorgang der Landesanstalt zu.

5.3 Widersprüche gegen Verwaltungsakte

Im Fall eines Widerspruchs gegen einen Verwaltungsakt der Kontrollstelle führt diese das Abhilfeverfahren durch. Hilft die Kontrollstelle dem Widerspruch ab, leitet sie einen Abdruck des Abhilfebescheids der Landesanstalt zu. Hilft die Kontrollstelle nicht ab, so legt sie den Widerspruch mit eigener Stellungnahme und den erforderlichen Unterlagen der Landesanstalt zur Entscheidung vor (§ 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Landesanstalt entscheidet diese selbst (§ 73 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung).

5.4 Verwaltungsgerichtliche Klagen

Anfechtungs- und sonstige verwaltungsgerichtliche Klagen, die sich auf Maßnahmen der Kontrollstelle im Vollzug der EG-Öko-VO beziehen, sind gegen die Kontrollstelle selbst bzw. ihren Träger zu richten. Ist die Landesanstalt unmittelbar als Ausgangsbehörde tätig geworden, ist der Freistaat Bayern der richtige Beklagte.

6. Verwarnungsverfahren

Sofern bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten nach § 12 ÖLG der Vollzug der verletzten Rechtsvorschrift den Kontrollstellen obliegt, verwarnen diese den Betroffenen nach pflichtgemäßem Ermessen und erheben ein Verwarnungsgeld in Höhe von 5 bis 35 Euro (§ 56 OWiG). Eine Gebühr darf für die Verwarnung nicht erhoben werden. Der unmittelbar verwarnende Mitarbeiter der Kontrollstelle hat sich auf Verlangen auszuweisen.

Die Verwarnung ist nur wirksam, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden ist. In diesem Fall ist eine bußgeldrechtliche Ahndung der Ordnungswidrigkeit ausgeschlossen.

Die Kontrollstelle erteilt dem Betroffenen eine schriftliche Bescheinigung über die Verwarnung, die Höhe des Verwarnungsgeldes und die ggf. vor Ort erfolgte Zahlung. Will der Betroffene das Verwarnungsgeld überweisen, muss die Bescheinigung eine Zahlungsfrist von einer Woche einräumen.

Die Landesanstalt kann nähere Regelungen treffen, insbesondere über das Abführen der vereinnahmten Verwarnungsgelder an die Staatskasse.

7. Mitteilungspflichten

Für die Weitergabe von Informationen und Daten über bayerische Unternehmen an Behörden anderer Länder nach Art. 9 Abs. 7 Buchst. b EG-Öko-VO ist – vorbehaltlich der Befugnisse des Staatsministeriums – ausschließlich die Landesanstalt zuständig.

7.1 Mitteilungen der Kontrollstellen an die Landesanstalt

In geeigneten Fällen kann die Landesanstalt die erforderlichen Angaben und Daten zur besseren Verarbeitung und Nutzung auch in elektronischer Form verlangen.

7.1.1 Verfügte Sanktionen bei Unregelmäßigkeiten und Verstößen teilen die Kontrollstellen unter Beifügung der entsprechenden Bescheide unverzüglich der Landesanstalt mit.

Die Kontrollstellen übermitteln der Landesanstalt auf Anforderung betriebspezifische Unterlagen und Berichte über Betriebsbesichtigungen.

7.1.2 Die Kontrollstellen melden der Landesanstalt für jedes Quartal spätestens zum 30. des Folgemonats

- die Zahl der Unternehmen, die zum Ende des Berichtsquartals mit der Kontrollstelle einen Kontrollvertrag geschlossen haben; bei landwirtschaftlichen Betrieben auch die bewirtschaftete Fläche,
- die Zahl der durchgeführten Kontrollen, getrennt nach Jahreskontrollen und unangekündigten Betriebsbesichtigungen,
- die Anzahl der gezogenen Proben, getrennt nach Planproben und Verdachtsproben,
- eine Aufstellung der Unregelmäßigkeiten und Verstöße mit den getroffenen Maßnahmen (Art. 9 Abs. 9 Buchst. a oder b, Art. 10 Abs. 3 Buchst. a oder b EG-Öko-VO) und der Maßnahmen im Verdachtsfall nach Anhang III Allgemeine Vorschriften Nr. 9 Abs. 2 EG-Öko-VO,
- die Ausnahmegenehmigungen nach Anhang I Teil B Nr. 8.5.1 EG-Öko-VO.

- 7.1.3 Die Kontrollstellen übermitteln der Landesanstalt bis spätestens 31. Januar für das abgelaufene Jahr
- einen zusammenfassenden Bericht über ihre Tätigkeit; dabei ist das Formblatt Anhang E der Leitlinien der BLE für die Zulassung privater Kontrollstellen zu verwenden,
 - die erteilten Ausnahmegenehmigungen nach Anhang I Teil B Nr. 8.5.1 EG-Öko-VO,
 - die erteilten Genehmigungen nach Anhang I Teil B Nrn. 3.4, 3.6 und 3.8 EG-Öko-VO, gegliedert nach Anzahl der Genehmigungen sowie Art und Anzahl der zugekauften Tiere,
 - die erteilten und gültigen Genehmigungen von Anbindehaltungen nach Anhang I Teil B Nr. 6.1.5 EG-Öko-VO, gegliedert nach Anzahl der Genehmigungen und Zahl der Stallplätze,
 - die Zustimmungen zum Einsatz von Düngemitteln, Bodenverbesserern und Pflanzenschutzmitteln gemäß Anhang II Teil A oder B EG-Öko-VO, gegliedert nach Betrieben und Stoffen,
 - die Zulassungen der Verwendung synthetischer Vitamine A, D und E zur Verfütterung an Wiederkäuer nach Anhang II Teil D Nr. 1.2 EG-Öko-VO,
 - die Zustimmungen zur Verwendung von konventionellem Saatgut nach der Verordnung (EG) Nr. 1452/2003,
 - die Namen der Kontrollpersonen und die Zahl der von ihnen in den einzelnen Kontrollbereichen durchgeführten Kontrollen, gegliedert nach Bayern und dem übrigen Bundesgebiet. Dazu ist das Formblatt Anhang F der Leitlinien der BLE für die Zulassung privater Kontrollstellen zu verwenden,
 - erteilte Ausnahmegenehmigungen und Zustimmungen nach Anhang III Besondere Vorschriften Teil E Nr. 3 und Nr. 5 Buchst. b EG-Öko-VO.
- 7.1.4 Die Landesanstalt kann zusätzliche Informationen verlangen, soweit diese erforderlich sind, um den gesicherten Fortbestand der Kontrollstelle, die Tauglichkeit ihrer Einrichtungen, die Qualifikation des Personals sowie die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch die Kontrollstelle beurteilen zu können. Gefordert werden kann insbesondere die rechtzeitige Übermittlung der Einsatzpläne der Kontrollpersonen.
- 7.1.5 Erhält eine Kontrollstelle bei ihrer Tätigkeit Kenntnis von Tatsachen, die eine Ordnungswidrigkeit nach §12 ÖLG begründen können und wird die Angelegenheit nicht durch eine Verwarnung erledigt, teilt die Kontrollstelle den Vorgang unverzüglich der Landesanstalt mit. Diese entscheidet über die beizubringenden Angaben und die vorzulegenden Unterlagen.
- 7.1.6 Erhält eine Kontrollstelle bei ihrer Tätigkeit Kenntnis von Tatsachen, die eine Straftat nach §11 ÖLG begründen können, teilt sie diese unverzüglich der Landesanstalt mit, die über die Einschaltung der Staatsanwaltschaft entscheidet.
- 7.2 Mitteilungen der Kontrollstellen an andere Behörden
- 7.2.1 Anhaltspunkte für Verstöße gegen Vorschriften, deren Vollzug der Lebensmittelüberwachung obliegt, teilt die Kontrollstelle der örtlich zuständigen Lebensmittelüber-

wachungsbehörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt) unverzüglich mit. Einen Abdruck erhält die Landesanstalt. Anhaltspunkte für eine Straftat nach den genannten Vorschriften teilen die Kontrollstellen unverzüglich der Landesanstalt mit, die über die Einschaltung der Staatsanwaltschaft entscheidet und die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde informiert.

Bei Anhaltspunkten für Verstöße gegen Rechtsvorschriften ohne unmittelbaren Bezug zum ökologischen Landbau gelten die allgemeinen Grundsätze für die Weitergabe von Daten und Informationen.

7.2.2 Nr. 7.2.1 gilt sinngemäß für die Zusammenarbeit der Kontrollstellen und der Landesanstalt mit der Regierung von Oberbayern, die für die Futtermittelüberwachung in Bayern zuständig ist.

7.3 Mitteilungen der Landesanstalt an das Staatsministerium

Die Landesanstalt

- legt im ersten Quartal für das abgelaufene Jahr eine Aufstellung der landwirtschaftlichen Betriebe vor, die nach den Regeln des ökologischen Landbaus wirtschaften und für das Kontrollverfahren gemeldet sind,
- teilt unverzüglich Verstöße mit, aus denen sich förderrechtliche Konsequenzen ergeben können,
- legt zur Mitte des Quartals eine konsolidierte Fassung der zusammengefassten Berichte der Kontrollstellen über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Quartal vor.

Die Mitteilungspflichten der Landesanstalt nach den Nrn. 2.1.7 und 2.1.8 bleiben unberührt.

8. Gebühren

8.1 Gebühren der Landesanstalt

Für die Beleihung einer Kontrollstelle und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten erhebt die Landesanstalt nach Maßgabe des Kostengesetzes eine Gebühr in Höhe von 200 bis 1 000 Euro.

8.2 Gebühren der Kontrollstellen

Die beliehene Kontrollstelle erhebt Gebühren in aufgeschlüsselter Form auf Grund einer nach Kostenstellen gegliederten Gebührentabelle, die der Landesanstalt vorgelegt worden ist. Gebührenpauschalen müssen sich aus der Gebührentabelle ableiten lassen.

9. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft. Mit Ablauf des 30. November 2003 tritt die Bekanntmachung vom 18. September 1995 Nr. R 6-7305-1037 (AllMBl S. 742) außer Kraft.

Adelhardt
Ministerialdirektor